

Umfang staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Konsequenz in der Verfolgung des Gleichberechtigungsgrundsatzes bezüglich der Familie sind heute entscheidende Kriterien, die über den Gehalt des Verfassungsgrundsatzes in der jeweiligen Gesellschaftsordnung Auskunft geben. Sie zeigen, welchen Nutzen der Verfassungsgrundsatz für die Frau tatsächlich bat und welche Veränderungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen wurden.

2. Diese grundsätzliche Einschätzung des Wesens der Gleichberechtigung lag bereits der Verfassung der DDR von 1949 zugrunde. Sie hat deshalb die bestehende rechtliche Benachteiligung der Frau mit sofortiger Wirkung und ohne Einschränkung aufgehoben und zugleich die Verpflichtung des Staates zur schrittweisen Schaffung der Voraussetzungen begründet, die für die Wahrnehmung des gleichen Rechts notwendig waren und sind.²³

Im Ergebnis einer noch nicht 20jährigen Entwicklung können wir beobachten, daß die Beschränkung der Frau auf den familiären Bereich zur Ausnahme und die Tätigkeit der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Sicher gibt es nach wie vor eine stärkere familiäre Gebundenheit der Frau, als sie in der Regel beim Mann vorhanden ist. Aber es ist keine Bindung mehr im Sinne einer Abwertung oder Zweitrangigkeit der Tätigkeit außerhalb der Familie. Offensichtlich hat sich auch eine neue gesellschaftliche Meinung zur Stellung der Frau herausgebildet. Vorstellungen von der gesellschaftlichen Zweitrangigkeit der Frau sind sowohl als herrschende als auch als verbreitete Meinungen überwunden. Die grundsätzliche Anerkennung der gleichen Fähigkeiten und Persönlichkeitswerte sowie des gleichen Anspruchs auf Achtung ihrer Menschenwürde sind allgemein gegeben. Das ist kein geringes Ergebnis, das selbstverständlich den Fortbestand dieser oder jener überkommenen Auffassung im Einzelfall nicht ausschließt. Es schließt auch nicht aus, daß hier und da die praktischen Konsequenzen aus der theoretischen Anerkennung des Gleichberechtigungsgrundsatzes noch nicht immer richtig gezogen werden.

Dieses Ergebnis war nur möglich, weil das Ringen um die Verwirklichung der Gleichberechtigung in allen Phasen unserer Entwicklung Bestandteil des Aufbaus neuer, sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse gewesen ist.²⁴ Heute sind rund 47 Prozent aller Beschäftigten in der Volkswirtschaft Frauen. Zusammen mit dem steigenden Lebensstandard der Bevölkerung der DDR steigt die absolute Zahl der beruflich tätigen Frauen in allen Einkommensgruppen und auch in bezug auf alle Familiengrößen kontinuierlich an. Der Beschäftigtengrad der Frauen liegt gegenwärtig bei etwa 76 Prozent. Die Frauen begnügen sich nicht damit zu arbeiten. An dem Qualifizierungsgeschehen, das für unsere Republik charakteristisch ist, sind sie in ständig steigendem Maße beteiligt. So waren schon im Jahre 1964 45 Prozent derjenigen, die im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erfolgreich die Fach-

druck aufmerksam gemacht: „Die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts bereitet den Boden, auf dem diese Konflikte sich zu ihrer vollen Schärfe auswachsen können, Konflikte verschiedener Art, deren weitesttragender und schmerzenseichster der ist zwischen beruflicher Arbeit und Mutterschaft“ (C. Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1, Berlin 1957, S. 346).

²³ Vgl. Art. 7, 18, 30 und 144 der Verfassung der DDR von 1949.

²⁴ Zahlen über die Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Frau geben zugleich Auskunft über gesamtgesellschaftliche Umwälzungen. Zum Beispiel sind in der DDR 31 % der Richter Frauen, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik gibt es gegenwärtig 471 Richterinnen. Doch in den 31 % ist zugleich die Tatsache enthalten, daß die Richter der Arbeiterklasse und den mit ihr verbündeten werktätigen Schichten angehören.